

P5_TA(2002)0618

Menschliches Blut und Blutbestandteile *III**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG (PE-CONS 3652/2002 – C5-0469/2002 – 2000/0323(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurfs (PE-CONS 3652/2002 – C5-0469/2002),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung¹ zu dem Vorschlag² der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 816),
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2001) 692)³,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus zweiter Lesung⁴ zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates⁵,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM(2002) 479 – C5-0391/2002),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 5 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 83 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuss (A5-0442/2002),
1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
 3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese legislative Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C 72 E vom 21.3.2002, S. 289.

² ABl. C 154 E vom 29.5.2001, S. 141.

³ ABl. C 75 E vom 26.3.2002, S. 104.

⁴ P5_TA(2002)0300.

⁵ ABl. C 113 E vom 14.5.2002, S. 93.